

Medienkonferenz 31. August 2012 in St. Gallen

Erhöhte Sorgfaltspflicht vor Wahlen und Abstimmungen: Neue Aspekte

Hauptziel der UBI beim Beurteilen der Beschwerden ist es, die freie Meinungsbildung des Publikums zu schützen. Dass Meinungen nicht manipuliert werden, ist in einer direkten Demokratie ganz besonders wichtig bei Abstimmungen und Wahlen. Es erstaunt nicht, dass es in diesem Zusammenhang immer wieder Beschwerden gibt. Dabei geht es nicht nur speziell um Wahl- und Abstimmungs-Sendungen von Radio oder TV-Veranstaltern, in denen zum Beispiel die Zusammensetzung einer Gesprächsrunde oder eines Debattenforums gerügt wird. Es sind auch andere Sendungen betroffen.

Die Zeit vor Abstimmungen und Wahlen gilt als sensible Phase, in der gemäss Bundesgericht eine erhöhte Sorgfaltspflicht gilt, um die Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Lagern zu gewährleisten.

Auch der Europarat weist in einer Empfehlung zur Wahlberichterstattung in elektronischen Medien die Mitgliedstaaten an, Vorkehrungen zu fassen, ausgewogenen und unparteiischen Ausstrahlungen zu treffen.

Letztmals hat das Bundesgericht die Chancengleichheit bei einem Beitrag der **Sendung "Schweiz Aktuell" vom 30. Oktober 2006** als verletzt betrachtet. Damals wurde sechs Tage vor den Freiburger Wahlen ein wohlwollendes Porträt von Staatsrat Corminboeuf ausgestrahlt. Corminboeuf galt als unkonventionelle Persönlichkeit – parteiloser Bauer und Philosoph – und war bereits zehn Jahre in der Freiburger Regierung. Die übrigen 16 Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für die selben Sitze in der Freiburger Regierung bewarben, wurden dagegen weder in "Schweiz Aktuell" noch in anderen Sendungen des Schweizer Fernsehens in vergleichbarer Weise vorgestellt.

Das Bundesgericht kam damals zum Schluss, dass ein solches Porträt eines Politikers unmittelbar vor Wahlen geeignet sei, die Meinungsbildung des Publikums sowie die politische Chancengleichheit der Kandidaten zu beeinträchtigen und das rundfunkrechtliche Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebot verletze.

Ein Jahr später sorgte ein weiteres Porträt im Vorfeld der Bundesratswahlen für eine Beschwerde. In der Kritik stand die **Sendung „Reporter“** des Schweizer Fernsehens vom 5. Dezember 2007 über Gerhard Blocher, den Bruder des damaligen Bundesrates Christoph Blocher. Auch dieses Porträt wurde eine Woche vor der Wahl ausgestrahlt. Man erinnert sich vielleicht noch an die kriegerische, unverblühte Sprache und Denkweise Gerhard Blochers. Die UBI lehnte die Beschwerde damals ab, weil der Bundesrat von der Vereinigten Bundesversammlung und nicht vom Volk gewählt wird. Die Ratsmitglieder in Bern - die National- und Ständeräte – kennen die Bundesräte aufgrund direkter Begegnungen zur Genüge und sind für ihre Meinungsbildung nicht in gleichem Masse auf die Medieninformationen angewiesen.

Wir kommen nun näher zur Gegenwart.

Cash TV auf SF 2 strahlte am 7. Februar 2010 auf SF 2 einen rund vierminütigen Beitrag zur Abstimmungsvorlage über die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes bei der beruflichen Altersvorsorge aus. Die Ausstrahlung war 30 Tage vor der Abstimmung. Der Moderator befragte in der Rubrik „Cash Invest“ den Geschäftsleiter von Swisscanto Vorsorge zu verschiedenen Aspekten der Vorlage. Was war hier nun im Hinblick auf die Meinungsbildung des Publikums problematisch?

Zum einen war Swisscanto Hauptsponsor der Sendung Cash-TV und zum andern wurde der Geschäftsleiter von Swisscanto vor allem als Sachverständiger und nicht als Interessenvertreter vorgestellt. Er vertrat aber klar die Interessen der betroffenen Branche, die sich mehrheitlich für die Reduktion des Mindestumwandlungssatzes einsetzte.

Der Geschäftsleiter von Swisscanto konnte ausführlich Stellung nehmen. Er wurde zwar durchaus mit Gegenargumenten konfrontiert, wesentliche Argumente seines Standpunktes blieben aber unwidersprochen. Die UBI kam daher zum Schluss, dass „Cash TV“ es unterlassen hatte, die vor Urnengängen bestehenden erhöhten Sorgfaltspflichten anzuwenden, um die Chancengleichheit von Befürwortern und Gegnern zu gewährleisten.

Der Entscheid wurde ans Bundesgericht weitergezogen. Das Bundesgericht unterschied in seiner Beurteilung zwischen meldepflichtigen und konzessionierten Programmveranstaltern. Cash-TV gehört zur Gruppe der Meldepflichtigen.

Meldepflichtige sind in ihrer Programmgestaltung freier als konzessionierte; sie dürfen auch einseitig Stellung nehmen, jedoch nicht manipulativ berichten. Das heisst das Vielfaltsgesetz kommt bei den Meldepflichtigen nicht zur Anwendung. Die Beiträge müssen allerdings sachgerecht bleiben. Die Beurteilungskriterien in einem solchen Fall sind jedoch weniger streng. Das Bundesgericht hob das Urteil der UBI auf und gab dem Standpunkt von Cash-TV Recht.

Als kritische Bemerkung anzufügen bleibt, dass ein Beitrag dieselbe Wirkung auf das Publikum hat, ob er nun von einem konzessionierten oder meldepflichtigen Veranstalter kommt.

Der aktuellste Beschwerde-Fall im Zusammenhang mit Wahlen betrifft unter anderem den Kanton St. Gallen. Es geht um die Beschwerde gegen den **Schawinski-Talk mit Paul Rechsteiner** vom 7. November 2011, 20 Tage vor dem zweiten Durchgang der Ständeratswahlen. Der Talk wurde also in der sensiblen Periode vor den Wahlen ausgestrahlt. Kandidaten waren Toni Brunner (SVP), Michael Hüppi (CVP) und Paul Rechsteiner (SP). Toni Brunner hatte bereits einen Auftritt bei Schawinski vor dem ersten Durchgang der Ständeratswahlen.

Das Schweizer Fernsehen sowie ein Teil der UBI vertraten den Standpunkt, dass es hier um keine Wahlsendung, sondern um eine Talksendung gehe, in der bekannte Persönlichkeiten aus Politik oder Wirtschaft jeweils hart konfrontiert würden. So sei auch Rechsteiner während einem beträchtlichen Teil der Sendung vom Gesprächsleiter hart angegriffen worden. Ein Grossteil des Publikums hätte Rechsteiner nicht primär als Ständeratskandidaten wahrgenommen. Der Bezug der beanstandeten Sendung zum zweiten Wahlgang sei daher – im Vergleich zu eigentlichen Wahlsendungen – zu relativieren. Zudem würde ein generelles Auftrittsverbot für Kandidierende in Talksendungen eine unverhältnismässige Beschränkung der Programmautonomie bzw. der Meinungs- und Informationsfreiheit darstellen.

Ein anderer Teil der UBI war der Ansicht, dass zwar der bevorstehende Wahlgang nicht zentrales Thema des Gesprächs zwischen Schawinski und Rechsteiner bildete, doch Rechsteiner unwidersprochen Aussagen machen konnte, wie:

„Die beiden andern Kandidaten sowohl Herr Hüppi wie Herr Brunner vertreten eine Politik des Sozialabbaus, vertreten eine Politik für Steuersenkungen für die Reichen. Beide wollen mehr Militärausgaben. Ich stehe als einziger für ein Gegenprogramm.“

Rechsteiner konnte also die Sendung durchaus als Werbeplattform für sich nutzen. Rechsteiner schaffte die Wahl nur mit knappem Vorsprung. Brunner erhielt 53'308 Stimmen und Rechsteiner 54'616 Stimmen, also 1'308 Stimmen oder 0,91 Prozentpunkte mehr. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die einseitige Behandlung der Ständeratswahlen im Schawinski-Talk einen Einfluss auf den Ausgang dieser Wahl hatte.

Die UBI wies die Beschwerde mit 4 : 3 knapp ab.

Es war ein Entscheid zugunsten der Programmautonomie der Veranstalter, ein Entscheid, der auch der Veränderung der Medienlandschaft Rechnung trägt, in der private Radio- und TV-Veranstalter, Wahlblogs und Social Media eine zunehmend wichtigere Rolle bei der Meinungsbildung spielen.

Andererseits stellt sich die Frage, wie tief die Anforderungen in der sensiblen Phase vor Wahlen und Abstimmungen künftig angesetzt werden sollen.

Heiner Käppeli